



Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2021	UV/GSt/PR/SP	Stefanie Pressinger	DW 12818	DW 142818	04.03.2022
0.864.364					

Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrgesetz 1967 geändert wird (40. KFG-Novelle)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Inhalt des Entwurfs:

In der Kfz Tuning- und Sportwagen-Szene kommt es vermehrt zu unerwünschten Verhaltensweisen mittels vorsätzlich herbeigeführten Manipulationen an Pkw. Die Manipulationen erzeugen Explosionsgeräusche im Abgastrakt und führen zu Fehlzündungen, welche eine enorme Lärmbelastung darstellen. Aufgrund der damit verbundenen Rauchentwicklung wird die Umwelt nur unnötig belastet und dies ist für die anderen Verkehrsteilnehmer:innen bzw die Bevölkerung ganz allgemein unzumutbar.

Dies zeigt sich besonders bei inoffiziellen mehrtägigen Treffen der Fahrer:innen dieser Autos. Dort erfolgen diese gesetzwidrigen Verhaltensweisen örtlich gehäuft und über einen längeren Zeitraum.

Um ein wirkungsvolles Einschreiten gegen diese Vorgänge zu ermöglichen und dieses Verhalten zukünftig bestmöglich einzudämmen, sollen die entsprechenden Normen im Kraftfahrgesetz (KFG) verschärft und finanzielle Mindeststrafen eingeführt werden. Kontrollorganen der öffentlichen Sicherheit (Polizei) soll es künftig erlaubt sein, für 72 Stunden unverzüglich Fahrzeugschlüssel, Zulassungsschein und Kennzeichentafeln abzunehmen. Des Weiteren kann das Absperren oder Abstellen des betroffenen Fahrzeuges angeordnet werden.

Generell erfolgt erstmals seit 2005 eine empfindliche Anhebung des Strafrahmens im KFG von bisher maximal 5.000 € auf 10.000 €, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen und den generalpräventiven Effekt der Strafen zu verstärken.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und unter Berücksichtigung der Klimaziele wird diese Gesetzesnovellierung seitens der BAK sehr begrüßt.

Das Wichtigste in Kürze:

Mit dem oa Gesetzesentwurf sollen unerwünschte und umweltschädliche Verhaltensweisen in der sogenannten Tuner- und Sportwagen-Szene künftig wirkungsvoll unterbunden werden. Einhergehend damit werden die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Kontrollorgane erhöht und vereinfacht. Abschließend wird im KFG einerseits eine Mindeststrafe für diesen Bereich eingeführt und andererseits der Strafrahmen, erstmals seit 2005, allgemein von 5.000 € auf 10.000 € angehoben.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu Z 2 (§ 102 Abs 3c)

Die hier erfolgte Festlegung, welche Verhaltens- und Gebrauchsweisen nicht der Eigenart eines Kraftfahrzeuges entsprechen wird seitens der BAK als sinnvoll und zeitgemäß erachtet. Im letzten Absatz sollte eine Ergänzung nach dem 12. Wort dahingehend erfolgen, dass der Text um die Wortfolge: „aufgrund der Gesamtsituation vor Ort“ ergänzt wird, um die Umstände der Amtshandlung zu präzisieren. Die Möglichkeit der Polizei, unterschiedliche Zwangsmaßnahmen für die Dauer von maximal 72 Stunden zu verhängen um diese unerwünschten Verhaltensweisen zu unterbinden, wird als sinnvoll und geeignet angesehen.

Zu Z 4 (§ 134 Abs 3)

Die Ausweitung und Erhöhung der bisherigen Geldstrafen von 210 € auf 300 € wird aus generalpräventiven Gründen durch die BAK begrüßt, ebenso die Einführung einer sofort fälligen Mindeststrafe von 300 € für die in § 102 Absatz 3 aufgezählten unerwünschten Verhaltensweisen.

Zu Z 5 (§ 135 Abs 42)

Die Bestimmung als solche ist inhaltlich in Ordnung, allerdings kann Absatz 42 nicht nachvollzogen werden, da die Aufzählung des § 135 KFG bis dato lediglich bis Absatz 39a geht.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

